

03.06.2015

## Kleine Anfrage 3483

des Abgeordneten André Kuper CDU

### **Nach Nideggen und Altena - Droht der Stadt Schwelm der Sparkommissar wegen Nichteinhaltung der Vorgaben des Stärkungspaktes?**

Ende Mai hatte die Bezirksregierung Arnsberg dem fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Stadt Schwelm erneut die Genehmigung versagt. Wenn bis zum 30. Juni 2015 keine Genehmigung vorliege, könne es letztlich zur Einsetzung des sog. Sparkommissars kommen, der die Genehmigungsfähigkeit des HSP herzustellen habe.

Der Rat der Stadt Schwelm beschloss am 26. Februar 2015 die Fortschreibung des HSP gemäß Stärkungspaktgesetz und legte diesen der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vor. Nach der eingeforderten Ergänzung entschied die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 27. Mai 2015, dass die Genehmigungsfähigkeit des HSP der Stadt Schwelm nicht festgestellt werden kann. Nach Rücksprache mit dem MIK wird die Stadt Schwelm unter Fristsetzung letztmalig zu Nachbesserungen aufgefordert, um die Genehmigungsfähigkeit des HSP herzustellen.

In der Genehmigungsversagung des Schwelmer Haushaltssanierungsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg heißt es, dass festzustellen sei, dass die Stadt Schwelm den Maßgaben der Bezirksregierung nur in äußerst unzureichendem Maße gefolgt sei. Unter anderem müssen allein für das Jahr 2015 zusätzliche Konsolidierungsbeträge in Höhe von 745.000 Euro realisiert werden. Wenn die notwendigen Beschlüsse nicht gefasst würden, weist die Bezirksregierung bereits auf die Folge von Pflichtverstößen hin.

Der Haushaltssanierungsplan von Stärkungspaktkommunen ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Bezirksregierung legt dem für Kommunales zuständigen Ministerium jährlich zum Stand 30. Juni einen Bericht über die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans vor. Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Ge-

Datum des Originals: 02.06.2015/Ausgegeben: 05.06.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

meinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung aktuell die Situation der Stärkungspakt-Kommune Schwelm?
2. Wie ist aktuell der Stand der Genehmigung der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne der 61 Stärkungspaktkommunen?
3. In welchen Fällen wurde eine Ausnahme von den Vorgaben zum Haushaltssanierungsplan genehmigt, dass bei nicht absehbaren und von der Gemeinde nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Gemeinde die Bezirksregierung eine Anpassung des Haushaltssanierungsplans genehmigen kann?
4. Der Haushaltsausgleich muss bei pflichtig teilnehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2016 und bei auf Antrag teilnehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2018 mit Konsolidierungshilfen erreicht werden. Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2021 ohne Konsolidierungshilfe erreicht. Das Stärkungspaktgesetz schreibt vor, dass die jährlichen Konsolidierungsschritte nach erstmaligem Erreichen des Haushaltsausgleichs einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorsehen müssen.  
In welcher konkreten Höhe ist, nach derzeitigem Stand, der Abbau von Konsolidierungshilfen für die Jahre ab dem Jahr 2016 geplant?
5. Welche Pläne hat die Landesregierung konkret mit den durch den Abbau der Konsolidierungshilfen frei werdenden Mitteln des Stärkungspaktes?

André Kuper